

S A T Z U N G
des FDP-Kreisverbandes Freiberg

vom 27.01.1996 in der Fassung vom 23.04.2002

I. Mitgliedschaft

§ 1

- (1) Der Kreisverband Freiberg der FDP ist ein Glied des Landesverbandes Sachsen.
- (2) Der Sitz des Kreisverbandes ist Freiberg.
- (3) Rechtsstellung, Mitgliedschaft, Schiedsgericht und Mitgliedsbeiträge regeln die Landessatzung, die Schiedsgerichtsordnung und die Beitragsordnung des Landesverbandes Sachsen.

II. Gliederung des Kreisverbandes

§ 2 - Kreisverbandsgrenzen

Die satzungsrechtlichen Kompetenzen des Kreisverbandes Freiberg erstrecken sich auf das Territorium des Landkreises Freiberg.

§ 3 - Ortsverbände

Innerhalb des Kreisverbandes können sich Ortsverbände bilden. Sie müssen aus mindestens fünf Mitgliedern bestehen und mit dem Kreisvors tand zusammenarbeiten.

III. Organe und Arbeitsgremien des Kreisverbandes

§ 4

- (1) Organe des Kreisverbandes sind
 - der Kreisparteitag und
 - der Kreisvorstand.
- (2) Weitere Arbeitsgremien sind
 - der erweiterte Kreisvorstand und
 - Arbeitskreise.

§ 5 - Der Kreisparteitag

- (1) Der Kreisparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Er ist als ordentlicher oder außerordentlicher Kreisparteitag einzuberufen.
- (2) Kreisparteitage sind vom Vorsitzenden des Kreisverbandes mit einer Frist von 20 Tagen einzuberufen.
- (3) Grundsätzlich werden Kreisparteitage als Gesamtmitgliederversammlungen durchgeführt. Zu den Kreisparteitagen sind alle in der Mitgliederliste geführten Mitglieder des Kreisverbandes einzeln oder durch Rundschreiben einzuladen.
- (4) Stimmberechtigt sind alle zum Zeitpunkt des jeweiligen Parteitages in der Mit-

gliederliste geführten Mitglieder, sofern sie alle bis zu diesem Zeitpunkt fälligen Mitgliedsbeiträge entrichtet haben.

- (5) Ein ordnungsgemäß einberufener Kreisparteitag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (6) Kreisparteitage sind nicht öffentlich. Es kann aber auf Beschluss des Kreisvorstandes oder Beschluss des Kreisparteitages mit einfacher Mehrheit ganz oder zeitweilig die Öffentlichkeit zugelassen werden.
- (7) Der Kreisparteitag wird vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter oder von einer vom Parteitag gewählten Tagungsleitung geleitet.

§ 6 - Der ordentliche Kreisparteitag

- (1) Der ordentliche Kreisparteitag findet in der Regel alle zwei Jahre statt. Er ist der Wahlparteitag für den Kreisvorstand und für die stimmberechtigten Delegierten zu den Landesparteitagen.
- (2) Die Tagesordnung hat mindestens vorzusehen:
 1. den Geschäftsbericht und Rechenschaftsbericht des Kreisvorstandes
 2. den geprüften Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters
 3. Aussprache
 4. Entlastung des Kreisvorstandes
 5. Wahl des Kreisvorstandes
 6. Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Landesparteitag
 7. Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Kreisvorstand angehören dürfen.
- (2) Die Funktionen des Vorstandes werden in Einzelwahlgängen gewählt. Die Wahlen erfolgen schriftlich und geheim. Es entscheidet die einfache Mehrheit.
- (3) Die Wahlen leitet ein Wahlvorstand. Dieser Wahlvorstand besteht aus einem Wahlleiter und zwei weiteren Parteifreunden des Kreisverbandes, die alle nicht für den Kreisvorstand kandidieren dürfen. Sie sind vom Kreisparteitag zu wählen.

§ 7 - Der außerordentliche Kreisparteitag

- (1) Außerordentliche Kreisparteitage sind Gesamtmitgliederversammlungen zu besonderen Themen und Anlässen.
- (2) Ein außerordentlicher Kreisparteitag kann
 - vom Kreisvorstand
 - auf Antrag von zwei Ortsverbänden
 - auf Antrag von 10 % der in der Mitgliederliste geführten Mitglieder des Kreisverbandes
 - auf Antrag des erweiterten Kreisvorstandes

unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden.

- (3) Zu den außerordentlichen Kreisparteitagen können Anträge von jedem Mitglied bis zur Beschlussfassung eingebracht werden, sofern sie schriftlich allen anwesenden Mitgliedern ausgehändigt werden.

§ 8 - Der Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand führt die laufenden Geschäfte des Kreisverbandes. Er aktiviert und koordiniert eine wirksame Parteiarbeit im Kreis, erarbeitet Konzeptionen für die kommunalpolitische Umsetzung durch die Abgeordneten und organisiert die Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Der Kreisvorstand besteht aus
 - der/dem Kreisvorsitzenden
 - zwei StellvertreterInnen der/des Kreisvorsitzenden
 - der/dem Schatzmeister/in
 - vier BeisitzerInnen.
- (3) Tritt ein Mitglied aus dem Kreisvorstand zurück, so kann - sofern die Funktion nicht von einem gewählten Vorstandsmitglied übernommen wird - bis zu nächsten ordentlichen Kreisparteitag ein Parteifreund in den Kreisvorstand kooptiert werden.
- (4) Der Kreisvorstand wird von seinem Vorsitzenden in der Regel monatlich einberufen. Vier Mitglieder können eine gesonderte Sitzung innerhalb von zwei Wochen verlangen.
- (5) Der Kreisvorstand wird je nach Möglichkeit und Bedarf seine Sitzungen auch in Ortsverbänden außerhalb der Kreisstadt durchführen und somit weitere Gelegenheit zu Aussprachen der Mitglieder mit dem Kreisvorstand geben.
- (6) Der Kreisvorstand unterhält, solange die finanzielle Absicherung durch den Vorstand als gegeben eingeschätzt wird, eine Geschäftsstelle in der Stadt Freiberg. Der Vorstand legt nach den sachlichen und finanziellen Bedingungen den Sitz der Geschäftsstelle durch Beschluss fest.
Ein eventueller Beschluss zur Auflösung der Geschäftsstelle bedarf der Bestätigung durch den nächsten ordentlichen Kreisparteitag.

§ 9 - gestrichen -

§ 10 - Arbeitskreise

- (1) Der Kreisvorstand kann nach Bedarf oder auf Antrag von Parteifreunden die Bildung von Arbeitskreisen zur Bearbeitung von politischen oder organisatorischen Parteaufgaben beschließen.
- (2) Jedes Mitglied kann in den Arbeitskreisen mitarbeiten, sofern eine ständige aktive Teilnahme zugesichert und eingehalten wird.
- (3) Die Arbeitskreise werden von einem Mitglied des Kreisvorstandes oder einem aus der Mitte des Arbeitskreises zu wählenden Parteifreund geleitet. Die Arbeitskreise geben sich einen Arbeitsplan und berichten entsprechend dem Vorstand.

IV. Öffentliche Wahlen

§ 11 - Wahlkreis Konferenzen

- (1) Die Aufstellung der Wahlkreisbewerber für Bundestags-, Landtags- und Kreistagswahlen erfolgt auf Wahlkreis Konferenzen.

- (2) Stimmberechtigt sind bei den Wahlkreis Konferenzen die wahlberechtigten Parteimitglieder, die im Wahlkreis wohnen und länger als drei Monate Mitglied der Partei sind.
- (3) Wahlkreisvorsitzender ist der gewählte Kreisvorsitzende.
Er hat die Wahlkreis Konferenz mit einer Frist von 20 Tagen (Absenden eines Rundschreibens) einzuberufen.
- (4) Die Wahl auf der Wahlkreis Konferenz leitet ein Wahlvorstand. Dieser Wahlvorstand besteht aus dem Vorsitzenden (Wahlleiter) und zwei weiteren Parteifreunden, die selbst nicht kandidieren dürfen. Sie sind von der Wahlkreis Konferenz zu wählen. Der Wahlvorstand prüft, ob die Wahlkreis Bewerber die vom Kreisvorstand und Landesvorstand auferlegten Erklärungen abgegeben haben. Er fertigt eine Niederschrift über den Ablauf der Wahlkreis Konferenz.
- (5) Die Wahl der Wahlkreis Konferenz erfolgt schriftlich und geheim. Es entscheidet die einfache Mehrheit.
- (6) Von der Wahlkreis Konferenz sind die auf Vorschlag der gewählten Kandidaten nominierten Vertrauenspersonen und deren Stellvertreter zu bestätigen.
- (7) Zur Unterzeichnung der Wahlvorschläge sind folgende Personen - und zwar jede für sich - befugt:
 - der Kreisvorsitzende und seine Stellvertreter.

V. Finanz- und Beitragsordnung

§ 12 - Kassenwesen

- (1) Verantwortlich für die Verwaltung und Verwendung aller Einnahmen im Kreisgebiet ist der Kreisvorstand.
- (2) Der Schatzmeister des Kreisverbandes ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Buchführung und Belegprüfung im Kreisvorstand sowie den Ortsverbänden zu organisieren, in regelmäßigen Zeitabständen zu überprüfen und die Beitragsordnung durchzusetzen.
Er führt die Mitgliederkartei und einen Beitragsnachweis für alle Mitglieder.
Der Schatzmeister hat Rechenschaft über die Buchführung und Verwendung der Mittel halbjährlich vor dem Vorstand und zweijährig vor dem ordentlichen Parteitag zu legen.
Der Schatzmeister ist dafür verantwortlich, dass die Beschlüsse des Kreisvorstandes hinsichtlich der Verwendung der Gelder befolgt werden.
- (3) Die gewählten Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, haben nach eigenem Ermessen und zum Abschluss einer Wahlperiode, d. h. vor jedem ordentlichen Parteitag, die Kassen- und Rechnungsführung sachlich und formell zu prüfen. Darüber ist eine Niederschrift anzufertigen und von ihnen zu unterschreiben.
Die Niederschriften sind zehn Jahre zu archivieren.

§ 13 - Beitragsordnung

- (1) Die Höhe und die Zahlungsweise des Mitgliedsbeitrages wird von dem Mitglied im Wege der Selbsteinschätzung gegenüber dem Schatzmeister oder dem Vorsit-

zenden der zuständigen Gliederung erklärt.

Als Richtwert für die Selbsteinschätzung eines monatlichen Mindestbetrages sind 0,5 % der monatlichen Bruttoeinkünfte zu Grunde zu legen. Die im Wege der Selbsteinschätzung festgelegte Beitragshöhe bleibt für das Mitglied verbindlich und dient zur Feststellung von etwaigen Beitragsrückständen, so lange das Mitglied nicht gegenüber dem Schatzmeister auf Grund einer neuen Selbsteinschätzung eine andere Beitragshöhe mitteilt. Eine rückwirkende Senkung des Mitgliedsbeitrages ist unzulässig.

Ab 01.01.2002 sind nach folgender EURO-Einkommenstaffel monatlich mindestens zu entrichten:

	Bruttoeinkünfte monatlich	Mindestbeitrag monatlich
A	bis 1.500 €	6,00 €
B	1.501 € bis 2.600 €	8,00 €
C	2.601 € bis 3.600 €	12,00 €
D	3.601 € bis 4.600 €	18,00 €
E	über 4.600 €	24,00 €

Ermäßigungen können im Rahmen des § 8 Abs. 3 der Finanzordnung des Landesverbandes Sachsen der FDP gewährt werden.

Für jedes Mitglied ist durch die beitragserhebende Gliederung pro Monat ein Beitrag von 3,00 € an den Landesverband und 1,10 € an den Bundesverband abzuführen. Die Beitragsumlage für den Kreisverband beträgt 1,90 €.

Ab 01.02.2005 wird neben dem regulären Mitgliedsbeitrag eine Sonderumlage in Höhe 1,00 Euro pro Monat und Mitglied für den Bundestagswahlkampf 2006 fällig. Diese Regelung gilt befristet bis zum 31.12.2006. Diese Sonderumlage ist gesondert im Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters auszuweisen.

- (2) Der Kreisvorstand kann an den Ortsverband auf dessen Antrag den über den Mindestbeitrag hinaus gezahlten Beitragsanteil für den Ortsverband an diesen auszahlen.
- (3) Der Schatzmeister ist dafür verantwortlich, dass die Abführungen an den Bundes- und Landesverband satzungsgemäß und entsprechend der jeweils gültigen Mitgliederliste erfolgen.
- (4) Die Bescheinigung über im Kalenderjahr durch das Mitglied gezahlte Beiträge und Spenden und die in Ausübung der Parteiämter entstandenen Auslagen ist beim Schatzmeister schriftlich zu beantragen und wird entsprechend der Finanz- und Beitragsordnung des Sächsischen Landesverbandes und entsprechend dem Parteienfinanzierungsgesetz erteilt.

VI. Schlussbestimmungen

§ 14

Beratungen und Beschlüsse eines Organs oder Arbeitsgremiums des Kreisverbandes können vom verabschiedenden Gremium oder dem Kreisvorstand für vertraulich erklärt werden.

In diesem Fall ist zu klären, was unter Vertraulichkeit zu verstehen ist.

§ 15

Diese Satzung gilt für den Kreisverband Freiberg. Für nicht explizit ausgeführte Regelungen gelten die Satzungen und Ordnungen der Bundespartei und des Landesverbandes Sachsen entsprechend. Die Satzungen der Bundes- und Landesgremien haben im Widerspruchsfalle Vorrang vor dieser Satzung.

§ 16

Diese Satzung ist vom Kreisparteitag mit 2/3 Mehrheit zu beschließen und tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft, soweit der Parteitag nicht ausdrücklich eine abweichende Inkraftsetzung beschließt.

Freiberg, den 27.01.1996

(geändert durch Beschlüsse vom 29.11.2001 und 23.04.2002 und 01.02.2005)